

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen und privaten

- Gymnasien,
- Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen,
- Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,
- beruflichen Schulen,
- Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb des MSA/der eBBR/der BBR

**nachrichtlich**

an die Referate I 01-12, II D, I E

an das LISUM, das ISQ, die schulpraktischen Seminare

Geschäftszeichen	II B
Bearbeitung	Regina Ultze
Zimmer	2C37
Telefon	030 90227 6387
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6111
eMail	regina.ultze@senbjf.berlin.de
Datum	09.02.2018

**Hinweise zur Gewährung von Nachteilsausgleichen bei den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss (MSA), zur erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR), der Berufsbildungsreife (BBR) und des berufsorientierenden Abschlusses (BOA) ab 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung des Schreibens vom 20.03.2017 zu den oben genannten Prüfungen und aufgrund von Nachfragen möchte ich Ihnen im Folgenden die rechtlichen Grundlagen und das Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen darstellen.

Grundlage für die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist der § 36 der Sek I-VO in der Fassung vom 16.08.2017. Demnach können Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die **seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen**, zum Ausgleich ihrer fehlenden Deutschkenntnisse einen Nachteilsausgleich erhalten. Der Besuch einer Willkommensklasse wird nicht angerechnet.

Als Nachteilsausgleiche kommen die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu 30 Minuten sowie das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache in Betracht.

Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den unterrichtenden Lehrkräften. Dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Prüfungen ist immer eine Maßnahme, die für jede Schülerin bzw. jeden Schüler individuell zu treffen ist. Die persönlichen Voraussetzungen (ohne hinreichende Deutschkenntnisse, es wird seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besucht) müssen für jeden einzelnen Prüfling gegeben sein, um einen Nachteilsausgleich erhalten zu können. Es darf also keine pauschale Entscheidung für eine bestimmte Gruppe von Prüflingen an einer Schule geben, sondern es ist hinsichtlich jedes einzelnen Prüflings eine gesonderte individuelle Entscheidung zu treffen und zu begründen.

Bei der Entscheidung über Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs ist die Dauer des Besuchs einer deutschsprachigen Regelklasse zu bedenken. Ob z. B. ein Prüfling gerade erst seit 6 Monaten oder schon seit fast zwei Jahren eine Regelklasse besucht, kann die Entscheidung über einen Nachteilsausgleich wesentlich beeinflussen.

Die Entscheidung, dass ein bestimmter Prüfling einen Nachteilsausgleich erhält, gilt nicht für ein spezielles Prüfungsfach, sondern immer für alle Prüfungsfächer. Der Nachteilsausgleich muss also in der gesamten Prüfung gewährt werden.

Nach § 36 Absatz 5 Sek I-VO darf ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, wenn dadurch die fachlichen Anforderungen verändert werden. Dies ist im Fach **Mathematik** durch die Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache nicht der Fall, ebenso in der **1. Fremdsprache**, sofern die Herkunftssprache nicht die 1. Fremdsprache ist.

Darüber hinaus werden nach rechtlicher Prüfung und in Anpassung an die Regelungen in anderen Bundesländern ab dem Jahr 2018 die Vorgaben für den Nachteilsausgleich im Fach **Deutsch** verändert:

Auch hier gilt nunmehr, dass das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache keine Veränderung der fachlichen Prüfungsanforderungen darstellt. Die Verwendung des Wörterbuchs ermöglicht im Sinne eines Nachteilsausgleichs das Nachschlagen einzelner fremder Begriffe, die aufgrund des erst kurzen Besuchs einer deutschsprachigen Regelklasse noch unbekannt sind. Fachliche Anforderungen an die zu überprüfende grundsätzliche Sprachkompetenz bleiben hierbei unverändert.

Auch die Verlängerung der Bearbeitungszeit kommt in allen schriftlichen Prüfungsfächern in Betracht.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung über Art und Umfang eines individuellen Nachteilsausgleichs im Schülerbogen schriftlich dokumentiert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Regina Ultze

Anlage:

Auszug aus der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung vom 16.08.2017